
Aufruf zur Einreichung von Projekten zum Thema Integration und Sicherung von Arbeitsplätzen und Betriebsstandorten

Hintergrund

Österreich ist seit jeher aufgrund seiner zentralen geografischen Lage Knotenpunkt, Ziel und Drehscheibe transeuropäischer demographischer Bewegungen. Im Jahr 2015 erlebte Österreich die siebente große Flüchtlingswelle der Nachkriegsgeschichte. In diesem Jahr wurden 88.151 Asylansuchen in Österreich gestellt – und damit um gut 200 Prozent mehr als im Jahr davor.

Diese Entwicklung übt Druck auf den Arbeitsmarkt aus und erschwert dadurch die Ausgangslage für andere arbeitsmarktpolitisch relevante Gruppen, wie etwa Langzeitarbeitslose, Frauen mit beruflichen (Wieder-)Eingliederungsproblemen, ältere Arbeitslose, Menschen mit Behinderungen und Jugendliche mit großen Problemen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt sowie arbeitslose junge Erwachsene.

Parallel dazu entwickeln sich neue Initiativen und Unternehmensformen, die mit innovativen Geschäftsmodellen die aktuellen arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen ansprechen und ihren Fokus auf positive gesellschaftliche Wirkungen als primäres Organisationsziel richten. Gleichzeitig sollen die geförderten Projekte nach Möglichkeit zur Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals / SDGs) beitragen. Weitere Informationen zur Agenda 2030 sind unter www.sdg.gv.at abrufbar.

Vor diesem Hintergrund ruft das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) auf, Projekte zur Förderung einzureichen, die die Themen Integration und Sicherung von Arbeitsplätzen und Betriebsstandorten beinhalten. Die Förderung erfolgt aus Bundessubventionsmitteln des BMWFW.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der geltenden Fassung.
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, [ABl. L352 vom 24.12.2013](#) („De-minimis-Verordnung“).
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L114 vom 26.4.2016 (DAWI-„De-minimis“-Verordnung).

Zielsetzung

Ziel des Aufrufes ist es, durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Projekten, die die Teilhabe und Integration verschiedener benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen und Betriebsstandorten mit innovativen Ansätzen zum Gegenstand haben, zu fördern.

Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind Personal-, Sach- und Investitionskosten, die bei der Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Projekten in Österreich, die die Teilhabe und Integration verschiedener benachteiligter Gruppen am Arbeitsmarkt sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen und Betriebsstandorten mit innovativen Ansätzen zum Gegenstand haben, anfallen.

Förderungswerber/Förderungswerberin

Der Projektauftrag richtet sich an außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sowie an Kooperationen in diversen Rechtsformen, die in Österreich ansässig sind. Die Befähigung des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin, seiner/ihrer Vertreter/Vertreterinnen bzw. aller Kooperationspartner/Kooperationspartnerinnen zur Durchführung des angesuchten Projektes muss sich aus den Angaben und Nachweisen

im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise ergeben. Dies umfasst die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des angesuchten Projektes.

Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen der „De-minimis“-Verordnung bis zu 80 % der förderbaren Kosten, maximal EUR 200.000,00. Im Falle des Zutreffens der Voraussetzungen der DAWI „De-minimis“-Verordnung beträgt die Förderung bis zu 80 % der förderbaren Kosten, maximal EUR 500.000,00. Projekte mit Gesamtkosten von mehr als EUR 1 Mio. und Projekte mit Gesamtkosten von weniger als EUR 20.000,00 können nicht gefördert werden.

Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind jene Personal-, Sach- und Investitionskosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Förderzeitraum nachweislich bezahlt worden sind.

Personal- und Reisekosten können nur in jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Sollte für das Erreichen der Projektziele das Heranziehen externer Berater notwendig sein, ist die Grundlage für die Berechnung der förderbaren Kosten das von diesem Berater in Rechnung gestellte Honorar (ohne Nebenkosten, ohne USt). Dabei können pro Tagwerk höchstens EUR 800,00 und insgesamt höchstens 20 Tagwerke und Nebenkosten im Ausmaß von höchstens 20 % davon herangezogen werden.

Nicht förderbare Kosten

- a) Kauf von Fahrzeugen, Liegenschaften, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Abschreibungskosten für Gebäude
- b) Personal-, Sach- und Investitionskosten, die von anderen Stellen gefördert werden (keine Doppelförderung)
- c) Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie interne Arbeitsessen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder)
- d) Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen
- e) Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- f) Maklergebühren und Provisionen
- g) Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn die Notwendigkeit wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktivität plausibel begründet
- h) Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- i) Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- j) erstattungsfähige Umsatzsteuer
- k) Bußgelder und Geldstrafen

Durchführungszeitraum

Seitens des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin ist eine Umsetzung des Projektes bis spätestens 31. Juli 2019 vorzunehmen. Die Abrechnungsunterlagen sind bis längstens 30. September 2019 beim BMWFW vollständig vorzulegen.

Auswahlverfahren

Das Förderungsansuchen ist auf dem vom BMWFW aufgelegten Formular samt den erforderlichen Beilagen bis zum 31. August 2017 (Poststempel) einzubringen.

Postadresse:

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Abteilung C1/2

Stubenring 1

1010 Wien

E-Mail: POST.C12@bmwfw.gv.at

Förderungsansuchen, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Nach formaler Prüfung in Hinblick auf die in der Förderungsausschreibung definierten Voraussetzungen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen die inhaltliche Beurteilung durch eine interdisziplinär besetzte Fachjury. Dabei kommen folgende Auswahlkriterien für die Reihung zum Tragen:

- | | |
|--|-----|
| <input type="checkbox"/> Potenzial zur Steigerung der Einbindung von benachteiligten Personengruppen | 35% |
| <input type="checkbox"/> Potenzial zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Betriebsstandorten | 20% |
| <input type="checkbox"/> Primärer Fokus des Geschäftsmodells auf soziale/ökologische Wertschaffung | 15% |
| <input type="checkbox"/> Markterfahrung, Ausbildung der Projektträger | 10% |
| <input type="checkbox"/> Innovationscharakter des Projektes | 10% |
| <input type="checkbox"/> Nachhaltige (wirtschaftliche) Wirkung des Projektes | 5% |
| <input type="checkbox"/> Potenzial zur verstärkten Arbeitsmarktintegration von Frauen | 5% |

Die Förderungsentscheidung wird bis 15. September 2017 getroffen werden. Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Zu- oder Absage) umgehend schriftlich informiert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Einreichunterlagen

Das Förderungsansuchen ist im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien postalisch oder elektronisch einzureichen. Für die Einbringung eines formal vollständigen Förderungsantrags ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig gefertigtes Antragsformular
- Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre bzw. seit Gründung, sofern diese weniger als drei Jahre zurückliegt
- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug
- Organisationsstatut (z.B. Gesellschaftsvertrag, Vereinsstatuten, Satzung)
- bei Kooperationen: ARGE- bzw. Kooperationsvertrag

Termine

- Einreichbeginn: 14. Juli 2017
- Einreichende: 31. August 2017 (postalisch; es gilt das Datum des Poststempels)
- Auswahl der besten Ideen im Rahmen einer Jurierung: September 2017
- Beginn Projektumsetzung: nach Juryentscheidung